

Commissar hat erklärt, daß er dies zwar nicht zuzugestehen vermöge, daß er aber, wenn man nur darüber einverstanden sei, daß auf die sub g gedachten Beschwerden die vorher (a—f) bemerkten Erfordernisse gleichfalls Anwendung leiden, gegen die Weglassung der ausgehobenen Worte nichts einwenden wolle. Die Deputation, welche dieser Auffassung des Königlichen Commissars beipflichtet, beantragt daher:

diese beiden Worte in Wegfall zu bringen.

Die Vorschrift in Punkt h ist zwar nicht ausdrücklich in der provisorischen Landtagsordnung enthalten; sie folgt aber aus der ganzen Stellung der Stände im Verhältnisse zur Regierung und ist daher auch schon zeither praktisch befolgt worden.

Der Schlusssatz des neuen Entwurfs §. 115 weicht vom Abs. 4 §. 118 der provisorischen Landtagsordnung insofern ab, als nach der Vorschrift der letztern die vierte Deputation das Nöthige zu erwägen und unzulässige Beschwerden sofort zurückzuweisen hatte. Jetzt sind über das einzuschlagende Verfahren in §. 117 des Entwurfs zweckmäßige Bestimmungen enthalten. Deshalb erachtet die Deputation die Verweisung auf dieselben für angemessen und schlägt daher vor:

am Schlusse des §. 115 noch beizufügen „(vergl. §. 117)“.

Der Königliche Commissar stimmte bei.

Zu §. 117

Ist zunächst zu bemerken, daß nach der Erklärung des Königlichen Commissars das in die dritte Zeile nur aus Versehen aufgenommene Wort „entweder“ in Wegfall kommen muß. Wenn im Uebrigen die Entscheidung des Punktes f §. 115 nicht der Deputation überwiesen, sondern der Kammer vorbehalten worden ist, so erklärt sich die Deputation, da ein solches Befugniß der Deputation zu weit gehen würde, hiermit einverstanden.

Zu §. 118.

Im Abs. 1 ist eine etwas weiter gehende Fassung enthalten, als im Abs. 6 §. 118 der provisorischen Landtagsordnung zu finden ist. Der Deputation erscheint dies zweckmäßig.

Da gegen die zeitherige Praxis in der Bestimmung sub b des zweiten Absatzes die Worte fehlen „zur Kenntnissnahme oder Erwägung,“ und hierin ein oft recht passendes Mittel liegt, die Ansicht der Stände näher darzulegen, so wird andurch beantragt:

die Kammer wolle die Aufnahme der gedachten Worte vor dem Wort „abzugeben“ beschließen.

Von dem Königlichen Commissar ist ein Widerspruch hiergegen nicht erhoben worden.

Zu §. 119.

Daß rücksichtlich der Erfolgsanzeige zwischen Beschwerden und Petitionen in sofern ein Unterschied gemacht worden ist, als auf Beschwerden dem Betheiligten von dem gefassten Beschlusse Nachricht gegeben, dagegen auf Petitionen dies nicht ausgedehnt ist, kann die Deputation nur billigen. Da die Petenten sowohl aus den Zeitungsreferaten über die Landtagsverhandlungen als insbesondere aus den gedruckten Landtagsmittheilungen sich Kenntniß von den Beschlüssen verschaffen können, so wird hierdurch eine Geschäftsvereinfachung und eine Kostenersparniß erzielt. Auch ist des Umstandes zu gedenken, daß bei zahlreichen Petitio-

nen und insbesondere bei zahlreichen Unterschriften häufig eine Bescheidung unthunlich ist.

Uebrigens ist hier auf das zu §. 133 des Entwurfs Gesagte zu verweisen, woselbst der Vorschlag gemacht ist, den ersten Absatz von §. 133 an den Schluß von §. 119 zu versetzen.

Abschnitt XIII.

Von dem Verkehr beider Kammern unter einander.

§. 120.

Ist wörtlich der §. 123 der provisorischen Landtagsordnung.

Zu §. 121.

Während der Inhalt dieses Paragraphen im Uebrigen den Vorschriften in §. 124 der provisorischen Landtagsordnung entspricht, ist im Abs. 3 in sofern eine Abweichung zu bemerken, als zeither die Protokollauszüge, welche sich die Kammern gegenseitig zuzustellen haben, nicht bloß vom Präsidenten, sondern auch von einem Secretär zu beglaubigen waren.

Die Deputation erachtet es für angemessen, es bei der zeitherigen Einrichtung bewenden zu lassen, um den Präsidenten die nöthige Beihilfe nicht zu entziehen. Sie gestattet sich daher vorzuschlagen:

nach den Worten S. 386 „durch vom Präsidenten“ noch einzuschalten „und einem Secretär“ —

welchem Vorschlage der Königliche Commissar nicht entgegentrat.

Referent Bürgermeister Müller: Wir kommen nun zu §. 122 des Entwurfs. Derselbe lautet:

§. 122.

Vereinigungsverfahren.

Wenn die Kammern bei der ersten Berathung eines Gegenstandes von einander abweichende Beschlüsse fassen, so hat vor Einleitung des §. 131 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Vereinigungsverfahrens noch eine wiederholte Berathung in der Kammer, welche zuerst in der Sache Beschluß gefaßt hatte, Statt zu finden (vergl. §. 130 der Verfassungsurkunde).

Ausnahmen hiervon sind mit Zustimmung der Staatsregierung gestattet.

Zu diesem Paragraphen sind S. 404 der Vorlage Motiven enthalten, welche so lauten:

Zu §. 122 flg.

Ueber das Vereinigungsverfahren enthält die provisorische Landtagsordnung keine weiteren Vorschriften, als die Wiederholung von §. 129 der Verfassungsurkunde. Die §§. 122 flg. der gegenwärtigen Vorlage sollen diese Lücke ausfüllen und ist man hierbei unter Beschränkung auf das Nothwendige in der Hauptsache der bisherigen Praxis gefolgt.

Die aus letzterer in §. 122 aufgenommene Bestimmung stellt sich um so gewisser als wohl vereinbar mit §. 131 der Verfassungsurkunde dar, wenn man damit den unmittelbar vorausgehenden §. 130 in Verbindung bringt.

Hiernächst ist in §. 123 das hinsichtlich der Zusammensetzung der Vereinigungsdeputation bereits befolgte Verfahren in einer dem erstgedachten Paragraphen der Verfassungsurkunde entsprechenden Weise zur Regel erhoben worden.